

# **In welchem Staat unterliegen grenzüberschreitend Plattformarbeitende der Sozialversicherungspflicht?**

**von Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer, Friedrich – Schiller - Universität Jena,  
Berlin**

## **I. Problemstellung**

Die zu erörternde Frage ist neu und von grundlegender Bedeutung. Das Internet erlaubt Kommunikationen weltweit und ohne jeden Zeitverlust. Das Internet ist also ubiquitär und omnipräsent<sup>1</sup> und überwindet damit die einst für gesichert geltenden Beschränkungen von Handel und Handeln durch Raum und Zeit. Im Worldwide Web wird also weltweites Wirtschaften wirkmächtig! Plattformen ermöglichen grenzüberschreitende Arbeit und dieses Potential wird reichlich genutzt.

Die Sozialversicherung der Staaten begründet ihren Schutz für Arbeitende und unterscheiden danach, ob diese abhängig oder selbständig tätig sind. Es gibt aber kein weltweit bestehendes System sozialen Schutzes, sondern die Systeme unterscheiden sich beträchtlich voneinander. Es gibt deshalb kein weltweites Netz sozialen Schutzes, sondern stattdessen viele davon. Jedes einzelne System wird von je einem Staat geschaffen, aufrechterhalten, gestaltet, verwaltet, finanziert und verantwortet. Die Sozialversicherung verlangt also vor allem nach Klärung, welcher Staat sozialen Schutz dem Einzelnen zu gewährleisten hat!

Trifft die Zuständigkeit für den sozialen Schutz eines arbeitenden Menschen genau einen Staat, ist einzig unklar – welcher dies ist. Für globale Plattformarbeit rücken so die Maßstäbe für die Zuständigkeiten sozialen Schutzes unter den Staaten in das Zentrum der Betrachtung. Die Frage: Nach welchem Recht begründet die grenzüberschreitende Plattformarbeit die Sozialversicherungspflicht? zielt deshalb auf die Regeln, die für grenzüberschreitend auf Plattformen Beschäftigte den sozialen Schutz begründet. Darin liegt kein Rand-, sondern angesichts der globalen Verbreitung von Plattformarbeit deren Schlüsselproblem.

Die Antwort auf diese Frage ist nicht nach politischem Gutdünken oder gar willkürlich zu geben, sondern diese Frage regelt das internationale Recht. Daraus ergeben sich allgemeine Folgerungen für den sozialen Schutz von Plattformarbeitenden:

- Die privatrechtliche Seite der Plattformarbeit wird für die EU-Staaten in der Rom - I VO (= VO (EG) Nr. 593/2008<sup>2</sup> ) und
- die sozialrechtliche Seite wird durch die VO (EG) Nrn. 883/2004<sup>3</sup>, 987/2009<sup>4</sup> und im Verhältnis zu Drittstaaten durch §§ 3-6 SGB IV normiert.

---

<sup>1</sup> Georg Borges, Verträge im internationalen Geschäftsverkehr, Vertragsschluss, Basis, Form, Lokalisierung, anwendbares Recht, München 2007, 830.

<sup>2</sup> Vom 19. 6. 1980, EVÜ, 80/934/EWG, ABI. 1980, L 266/1.

<sup>3</sup> ABI.L 200/1 vom 7.6.2004.

<sup>4</sup> ABI.L 284/1 vom 30.10.2009.

## II. Regeln zur Bestimmung des anwendbaren Rechts

Das Internet bildet das Rückgrat der Digitalisierung und diese ermöglicht die Globalisierung. Plattformarbeit entsteht nicht nur auf engem Raum, sondern kann weltweit entfaltet werden. Plattformarbeit erschließt das Potential aller Beschäftigten des Globus und bezieht diese damit in den internationalen Wettbewerb ein<sup>5</sup>.

Damit steht Arbeit im internationalen Wettbewerb, der soziale Schutz richtet sich dagegen nach den Gesetzen der Staaten. Arbeit und sozialer Schutz sind eng miteinander verknüpft. Sozialer Schutz finanziert sich aus den Erträgen von Arbeit und dieser tritt bei einem Ausfall von Arbeit ein.

In den rechtspolitischen Debatten stehen die internationalrechtlichen Fragen nicht im Mittelpunkt, wohin sie aber gehörten. Denn die Frage: Wie kann die grenzüberschreitende Arbeitsleistung bei internationaler medialer Vermittlung und unterschiedlichen Orte von Herstellung und Abnahme der Sozialrechtsordnung eines Staates eindeutig zugeordnet werden? ist für jede Lösung wichtig. Die Antwort darauf ist nicht einfach und ihre Folgen sind alles andere als trivial.

### 1. Arbeitsstatut

Arbeitsverhältnisse unterliegen dem von den Parteien vertraglich vereinbarten Recht (Art. 3, 8 Rom I -VO). Diese Norm gilt universal und damit auch im Hinblick auf Nicht – EU-Staaten (Art. 2 Rom I - VO). Das von den Parteien gewählte Arbeitsvertragsstatut darf jedoch das am gewöhnlichen Arbeitsort geltende Recht nicht abbedingen (Art. 8 II Rom I VO). Jenes verdrängt dieses also nur, wenn es die Arbeitnehmer quantitativ wie qualitativ besser schützt<sup>6</sup>. Das gewählte verdrängt das am gewöhnlichen Arbeitsort geltende Recht nur bei materieller Günstigkeit<sup>7</sup>. Dieses selbst enthält damit das Minimum des Schutzes.<sup>8</sup>

Unterbleibt die Rechtswahl, gilt für Arbeitsverhältnisse das Recht des gewöhnlichen Arbeitsorts (Art. 8 Rom I-VO). Dieser ist der Ort tatsächlicher Arbeitsleistung<sup>9</sup> und regelmäßiger Tätigkeit<sup>10</sup>. Abhängige Erwerbsarbeit findet dort den „Schwerpunkt“<sup>11</sup>, den Anfang und das Ende<sup>12</sup>. Am Arbeitsort werden Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert<sup>13</sup>

---

<sup>5</sup>Juliet Webster, *Microworkers of the Gig Economy*, - separate and precious, 2016 New Labour Forum, 56.

<sup>6</sup> Dieter Martiny, in Christoph Reithmann /Ders, (Hg.), *Internationales Vertragsrecht*, 2010(7.Aufl.), Rn 4846.

<sup>7</sup> BAG -13.11. 2007 -9 AZR 134/07 - BAGE 125,24.

<sup>8</sup> Martiny, Anm.5, Rn.4846,4852-4854.

<sup>9</sup> Friedrich in Franz Marhold/Maximilian Fuchs; *Europäisches Arbeitsrecht* , 2018 (5.Aufl.), ;579ff.; Krebber in Franzen/Gallner/Oetker, *Kommentar zum Europäischen Arbeitsrecht* , 2016, Rn.37; Martiny in MünchKomm, IPR, 2010 (5.Aufl.), Art 8 Rom I –VO Rn. 11, 46 f.; Deinert , *Entsendung*, in Schlachter/ Heinig (Hg.) ,*Europäisches Arbeits- und Sozialrecht*, 2016 ,§ 10 Rn.5; Martiny, Anm.5, Rn. 4831.

<sup>10</sup> EuGH - 13.7.1993- C-125/92 (Mulox) EU:C: 1993:306.

<sup>11</sup> Krebber ,Anm.8, Rn. 36; Martiny,Anm.8, Rn.49; Deinert , Anm.8 ,§ 10 Rn.5

<sup>12</sup> EuGH –10.4.2003- C-437/00 (Pugliese) -EU:C:2003:219 .

<sup>13</sup> EuGH – 13.7.1993 – C- 125/92 (Mulox)- EU:C: 1993:306 ; - 27.2.2002 -C- 37/00 -EU:C: 2002:122(Weber); BAG - 29.10.1992 - 2 AZR 267/92 - BAGE 71,297.

und dort verbringen sie den größten Teil der Arbeitszeit<sup>14</sup>. Der Arbeitsort bestimmt sich danach, das tatsächliche Umfeld der Arbeitsleistung liegt<sup>15</sup> und wovon ausgehend die Arbeit organisiert wird.

Nach Art. 8 II 2 Rom I-VO tritt kein Wechsel des auf ein Arbeitsverhältnis anwendbaren Rechts ein, falls der / die Arbeitnehmer/in vorübergehend der Arbeit in einem anderen Staat nachgeht. So wird vermieden, dass das anwendbare Recht wechselt und sich damit die komplexen Modalitäten sozialen Schutzes ändern. Die Entsendung berührt grundsätzlich nicht die Geltung des Rechts des gewöhnlichen Arbeitsortes<sup>16</sup>.

Die am Ort vorübergehender Arbeit gültigen zwingenden Bestimmungen zum Arbeitsschutz gelten aber als „Eingriffsnormen“ (Art. 9 Rom I -VO).<sup>17</sup> Diese sichern öffentliche Belange und Mindestarbeitsnormen des Staates der Beschäftigungsausübung gegenüber dem Arbeitsvertragsstatut. Eingriffsnormen sind nach internem Sachrecht nicht abdingbar<sup>18</sup> und bezwecken den Schutz der schwächeren Partei<sup>19</sup>. Eingriffsnormen vollziehen sich nicht von selbst, sondern durch Rechtsanwendung des am Arbeitsort geltenden Rechts!<sup>20</sup>

Zusammengefasst, abhängige Arbeit unterliegt dem gewählten Recht und dem am gewöhnlichen Arbeitsort geltenden Recht. Dieser ist der Ort, an welchem Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammenarbeiten- d.h. sozial verbunden sind, woraus ihre rechtliche Verbindung erwächst.

Für Vertragsverhältnisse unter Selbständigen – Freelancern -bestimmt sich das anwendbare Recht durch ausdrückliche oder schlüssige Rechtswahl (Art.3 Rom I-VO). Aus der Vertragsfreiheit folgt auch die Rechtswahlfreiheit.<sup>21</sup> Auf Dienstleistungsverträge – entgeltliche , grenzüberschreitend und vorübergehend erbrachte Tätigkeiten – ist das Recht des Staates anzuwenden, in welchem der Dienstleistende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 4 I lit b) Rom I- VO)<sup>22</sup>. Auch auf das danach gewählte oder kraft Wohnsitzes anzuwendende Recht sind die Eingriffsnormen des Rechts am Ort der Erbringung der Dienstleistung (Art.9 Rom I-VO) anzuwenden.<sup>23</sup> Auf Plattformen arbeitende Personen sind als Selbständige demgemäß dem Recht ihres Sitzstaates (Art. 4 I lit b) Rom I – VO) unterworfen. Ihre Leistung selbst unterliegt dagegen dem vereinbarten Recht (Art. 3 Rom I – VO). Da regelmäßig die Initiative zum Vertragsschluss vom Nachfrager der

---

<sup>14</sup> EuGH – 15.3.2011 – C- 29/10 ,Rn 42 ( Koelzsch) EU:C: 2011 :151 Rn. 45.; Deinert, Internationales Arbeitsrecht ,2013, § 9 -87.

<sup>15</sup> EuGH – 15.3.2011 – C- 29/10 Rn 42 ( Koelzsch) EU:C:2011:151 ; 15.12.2011 C- 384/10 Rn. 38 –EU:C: 2011:842(Voorgsgeerd).

<sup>16</sup> Martiny, Anm.5, Rn. 4831.

<sup>17</sup> Deinert, Anm. 8, § 10-22; Wolfhard Kothe, Gesundheitsschutz in der Grauzone – Arbeitsbedingungen Entsandter Beschäftigter, in Devetzi/Janda(Hg.), Freiheit – Gerechtigkeit – Sozial(es) Recht , Festschrift für Eberhard Eichenhofer, Baden-Baden 2015,314 ff

<sup>18</sup> Martiny, Anm.5, Rn . 4845.

<sup>19</sup> Martiny, Anm.5, Rn. 4845.

<sup>20</sup> Mit Vollzugsproblemen beim Gesundheitsschutz Kothe, Anm.16.

<sup>21</sup> Martiny , Anm. 8, Art. 3 Rom I-VO Rn.8,14, Rom I-VO Rn.11.

<sup>22</sup> Palandt-Thorn, BGB, 2019 (78.Aufl.) , Art. 4 Rom I-VO Rn.11; Martiny , Art.8, Art. 4 Rn. 35-38.

<sup>23</sup> Palandt-Thorn, Anm.22 , Art. 9 Rom I-VO Rn.1,5,6,8f; Martiny , Anm.19, Art.9 Rn. 7,9f.,20,27 und 35.

Leistung ausgeht, wird dieser dem Vertrag regelmäßig ein ihm nahes Recht zugrunde legen.

## 2. Sozialrechtsstatut

Das Sozialversicherungsstatut bestimmt sich nach Art.11-13, 16 VO (EG) Nr. 883 / 2004 §§ 3-5 SGBIV, Der Schutz richtet sich nach dem am regelmäßigen Ort der abhängigen (Betriebsort) oder selbständigen Erwerbsarbeit (Sitz) geltenden Rechts. Das anwendbare Recht folgt also nicht aus dem Wohn- (§ 30 SGB I), sondern dem Beschäftigungsort oder dem Sitz abhängig oder selbständiger Beschäftigter<sup>24</sup>( 3 Nr.1 SGB IV).

Bei grenzüberschreitender vorübergehender Betätigung (§§ 4 und 5 SGB IV) gilt das Recht des gewöhnlichen Arbeitsortes oder Sitzes außerhalb dieses Staates fort<sup>25</sup>. Entsendung - auch von Dritt - Staatsangehörigen<sup>26</sup> - führt bisheriges Sozialrecht fort und begründet nicht die Zuständigkeit des Staates vorübergehender Beschäftigung<sup>27</sup>.

Das nach § 6 SGB IV gegenüber deutschem Recht vorrangige zwischen – und überstaatliche Recht ist im Europäischen koordinierenden Sozialrecht (VO(EG)Nr. 883/2004<sup>28</sup> und 987/2009)<sup>29</sup> normiert. Es bestimmt das anwendbare Recht nach dem gewöhnlichen Beschäftigungsort oder bei Selbständigen nach deren Sitz (Art. 11 III a lit a) VO(EG) 883/2004)<sup>30</sup>. Dafür kommt es auf die tatsächliche Arbeitsausübung an<sup>31</sup>. Vorübergehende Auslandsbeschäftigung von voraussichtlich nicht mehr als 24 Monaten lässt das bisher innegehabte Statut fortwirken (Art.12 VO (EG) Nr.883/2004)<sup>32</sup>.

Keine Entsendung liegt vor, wenn Arbeit in mehreren Staaten zu erledigen ist <sup>33</sup> oder die Einstellung einzig zwecks Entsendung geschah<sup>34</sup>. A1-Bescheinigungen dokumentieren den Versicherungsschutz des zuständigen Staates. Sie binden umfassend: Gerichte<sup>35</sup> des ausstellenden Staates und Träger wie Gerichte anderer Staaten<sup>36</sup>.

Dies sichert die Grundfreiheiten im Binnenmarkt, verbindet die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten und vermeidet bei einem kurzfristigen Wechsel des Arbeitsortes Veränderungen in der sozialen Sicherheit – namentlich Nachteile aus der Vervielfachung

---

<sup>24</sup> Eichenhofer in Wenner/Eichenhofer, SGB IV,2016 (2. Aufl.), §§ 3-6 SGB IV Rn. 4ff.

<sup>25</sup> BSG SozR 4-2400 § 4 Nr.1.

<sup>26</sup> Tiedemann, ZfSH/SGB 2010, 408.

<sup>27</sup> Schoukens/Pieters, in Eichenhofer (Hg.),50 Jahre nach dem Beginn- Neue Regeln für die Koordinierung sozialer Sicherheit, 2009, 143

<sup>28</sup> ABI.L 200 vom 7.6.2004 S.1.

<sup>29</sup> ABI.L 284 vom 30.10.2009,S.1.

<sup>30</sup> Eichenhofer in Anm.24 §§ 3-6 SGB IV Rn. 14.

<sup>31</sup> EuGH – 4.10.2012 – Rs. C-115/11 , EU:C:2012:606 (Zaklad Ubezpieczen Spolcznych) ;BSG SozR 4-2400 § 4 Nr.1

<sup>32</sup> Eichenhofer in.Anm. 24 §§ 3-6 SGB IV Rn. 14

<sup>33</sup> EuGH – 4.10.2012 – Rs. C-115/11, EU:C:2012:606 ,(Zaklad Ubezpieczen Spolcznych)

<sup>34</sup> EuGH 5.12.1967 , Slg 1967,401 (van der Vecht) EU:C: 1967:49

<sup>35</sup> EuGH -6.9.2018 – C -427/16 ,EU:C:2018:609 (Salzburger Gebietskrankenkasse)

<sup>36</sup> EuGH – 10.2.2000 – C – 202/97 ,EU:C: 2000 :75 (Fitzwilliams) ,30.11.2000- C-178/97 EU:C 2000 :169 (Banks),26.1.2006 – C 2/05, EU:C:2006 :69 (Herbosch Kiere); - 9.4.2015 - C- 72/14; C – 197/14- EU:C:2015:564 (X)

sozialer Rechte und damit verbundene Verwicklungen<sup>37</sup>. Vorübergehende Betätigungen in anderen Mitgliedstaaten sind im Binnenmarkt keine „Ausnahmen“, sondern der Normalfall. Das anwendbare Recht richtet sich damit nicht nach dem variablen Ort der Tätigkeitsausübung, sondern aus der Lokalisierung der Gesamtbetätigung.<sup>38</sup>

Auch Art. 11 V, 13 VO (EG) Nr. 883/2004 folgt diesem Ansatz, wonach das Flug- und Kabinenbesatzungspersonal von Fluggesellschaften dem Recht des Staates unterliegt, in welchem die Fluggesellschaft eine "Heimatbasis" (von *engl.* homebase) hat. Sie liegt dort, wo die Gesellschaft ihren Sitz und tatsächlichen Ausgangs- und Endpunkt der Aktivitäten ihrer Beschäftigten findet (Art. 14 Va UA 2 VO (EG) 987/09).<sup>39</sup>

### 3. Folgerungen

Ob Plattformen als Arbeitgeber der Beschäftigten zu verstehen sind, entscheidet sich danach, ob der Auftraggeber eigene Aufgaben bei der Leistungserbringung wahrnimmt. Lenkt die Plattform die Leistungserbringung, ist sie Arbeitgeber. Dann sind ferner die durch AGBs bestimmten Beziehungen von Auftraggeber und Providern sowie Provider und Plattformarbeitenden als je eigene Rechtsverhältnisse zu unterscheiden<sup>40</sup>. Dann ist die Plattformarbeit wie eine abhängige Beschäftigung organisiert<sup>41</sup> - beispielsweise im Rahmen von Paketzustellungen<sup>42</sup>, Kurierdiensten, Sach- oder Personenbeförderungen<sup>43</sup> - und digitale Medien und Transportmittel Eigentum des Arbeitenden; sind ferner Arbeitszeiträume fest vereinbart, worin die Beschäftigten verfügbar sein müssen, dann ist darin eine abhängige Beschäftigung zu sehen, vor allem weil die Leistung in einem Auftraggeber und Leistenden zusammenführenden Ort – dem Arbeitsort - erbracht und kooperativ gesteuert wird. Das internationale Recht schärft damit den Blick für die Abgrenzungsfragen zwischen abhängiger und selbständiger Beschäftigung. Eine abhängige Beschäftigung verlangt nach einem gemeinsamen Arbeitsort von leistendem und Leistungsempfänger. Der Arbeitsort begründet eine soziale Verbindung, auf die sich eine rechtliche Verbindung stützen lässt.

Mangels eines gemeinsamen Arbeitsortes folgt das Recht der Leistungserbringung dem Recht im Staat der Leistungserbringung, wogegen die Leistung selbst dem für diese

---

<sup>37</sup> EuGH -17.12.1970 -C-35/70 -EU:C:1970:120 (Manpower); Devetzi, in Hauck/Noftz, EU-Sozialrecht, K Art. 12 Rn. 4ff; dies. Die Kollisionsnormen des Europäischen koordinierenden Sozialrecht, 2000, 64 ff.; Cornelissen, RdA 1996,329,332; Eberhard Eichenhofer, Das Sozialrecht der EU, 2018, 7.Aufl., Rn. 158 ff.

<sup>38</sup>Vgl. dazu die Bestrebungen zur Erleichterung der konzerninternen Entsendung (KOM (2010) 378 endg).

<sup>39</sup>Devetzi, in Hauck/Noftz, EU-Sozialrecht, K Art. 11 Rn. 27a; entsprechendes gilt im Hinblick auf das Arbeitsvertragsstatut: Dieter Martiny, Anm.5, Rn 4868.

<sup>40</sup>Wibke Brose, Von Bismarck zu Crowdwork: über die Reichweite der Sozialversicherungspflicht in der digitalen Arbeitswelt, NZA 2017,7,10.

<sup>41</sup>Johannes Heuschmid/Thomas Klebe, Erwerbsarbeit in der Plattformökonomie und Schutz des Arbeits- und Sozialrechts, in Faber/Feldhoff/Nebe/Schmidt/Waßer (Hg.), Gesellschaftliche Bewegungen – Recht unter Beobachtung Festschrift Wolfhard Kothe 2016,73; Bernd Waas, Der Schutz von Beschäftigten in der Plattformökonomie, in Demokratisierung der Wirtschaft durch Arbeitsrecht,2018, 420; Rüdiger Krause, Digitalisierung der Arbeitswelt -Herausforderungen und Regelungsbedarf, NZA 2016,1004

<sup>42</sup>LAG Berlin Brandenburg -29.3.2017 – 24 Sa 979/16; LAG Baden-Württemberg – 2Sa 6a 1/15 ; LAG Berlin-Brandenburg-13.1.2016 – 23 Sa 1445/15

<sup>43</sup>Der BGH ( -13.12.2018 I ZR 3/16 = MDR 2019,435) erklärte die von Uber angebotenen Dienste für illegal.

vereinbarten Recht unterliegt<sup>44</sup>. Selten wird diese Teilung bewusst, sie ist aber für die Bewältigung der daraus resultierenden Fragen wichtig.

Wenn es bei Plattformarbeit deshalb keinen gemeinsamen Arbeitsort gibt und folglich zwischen Auftraggeber und Geschäftsbesorger kein Arbeitsverhältnis besteht, geschieht die Leistung entweder nach dem Recht des Auftraggebers oder einem zwischen diesem und dem Leistungserbringer geteilten, regelmäßig aber vom Nachfrager vorgegebenen Recht.

Der im Arbeitsverhältnis bestehende Schutz nach Günstigkeit besteht nicht für Selbständige. Auch der durch Eingriffsnormen bewirkte Schutz am Ort der Arbeitsausübung kommt für selbständige Plattformarbeiter nicht in Betracht, weil die Leistung weder an einem anderen Ort erstellt wird, noch Schutznormen für Selbständige hinlänglich existieren. So trägt auch die Unsicherheit über den Status der Plattform zur internationalrechtlichen Schwächung der Rechtsstellung von Plattformarbeitern bei.

### **III. Vorschläge zur Reform**

#### **1. Sozialer Schutz für Plattformarbeitende unter Einbeziehung der Auftraggeber**

In der politischen Debatte gibt es zahlreiche Vorschläge, die Auftragnehmer und Abnehmer der Plattformarbeit in die soziale Sicherung der Plattformarbeitenden einzubeziehen. Die Vorschläge beziehen sich auf Meldepflichten, Pflichten zur Beitragsabführung oder Beitragstragung oder eigenständiger Beitragspflichten oder der Zahlung von Steuern.

Um den auf Plattformen Dienste erbringenden Personen zu einem besseren sozialen Schutz zu verhelfen, wurden verschiedene Vorschläge unterbreitet: die Erstreckung des Arbeitnehmerstatus auf alle wirtschaftlich abhängigen Personen vor<sup>45</sup>, die für abhängig Beschäftigte bestehenden Arbeitgeberpflichten auf Plattformarbeitende auszuweiten<sup>46</sup> oder die regelmäßig als Selbständige ohne eigene Beschäftigte tätigen Personen (Solo-Selbständige) in gleicher Weise wie die abhängig Beschäftigte im Arbeits- und Sozialrecht zu stellen<sup>47</sup> - sie namentlich wie abhängig Beschäftigte umfassend in das Recht der Sozialversicherung einzubeziehen.

Angesichts digitaler Arbeit hat auch die Bundesregierung die Absicht bekundet, die Alterssicherung für alle Selbständigen ohne eigenen Beschäftigten umfassend primär in der Rentenversicherung, aber mit der Möglichkeit eines opt-out für eine gleichwertige

---

<sup>44</sup> Georg Borges, Anm.1, 833.

<sup>45</sup> Rolf Wank, Arbeitnehmer und Selbständige, 1996, 121 ff; ders., Telearbeit, 1997, ders. EuZA 2016, 1430.

<sup>46</sup> Kocher/Hensel NZA 2016, 984, 990; Prassl EuZA 2013, 472; Prassl/Risack, Comparative Labour Law + Policy Journal 2016, 619, 635

<sup>47</sup> Olaf Deinert, Soloselbständige zwischen Arbeitsrecht und Wirtschaftsrecht, 2015.

anderweitige Sicherung verpflichtend zu machen<sup>48</sup>. Es gibt dafür internationale Beispiele, die von der European Social Insurance Platform (ESIP)<sup>49</sup> dokumentiert wurden.

Weiter sollen - an Art.3 DSGVO angelehnt - den Plattformbetreibern umfassende Informationspflichten über den sozialen Schutz der Plattformarbeitenden gegenüber den für diese zuständigen Trägern der sozialen Sicherung aufgegeben werden<sup>50</sup>, um so den sozialrechtlichen Schutz für sie effektiv zu machen<sup>51</sup>. Plattformbetreiber sollen die soziale Sicherung für Plattformarbeiter(innen) ermöglichen<sup>52</sup> und dafür einen Beitrag im Wege „digitalen Quellenabzugsverfahrens“ auf ein von IAO oder Weltbank überwacht Zahlungs-system überweisen, von dort aus sollen die Beiträge der Beschäftigten in „den jeweiligen nationalen Sozialversicherungssystemen“<sup>53</sup> der Beschäftigten einbezahlt werden. Die Staaten hätten dafür die Einbeziehung auch der Freelancer sicher zu stellen - denn diese sind wie Arbeitnehmer selbst auf den sozialen Schutz angewiesen.<sup>54</sup>

Dieser Schutz liegt im Allgemeininteresse, weil er bei Wegfall der Erwerbsfähigkeit späterer Sozialhilfebedürftigkeit entgegenwirkt<sup>55</sup>. Den neuen Selbständigen steht aber kein Arbeitgeberanteil zu; ihr Schutz müsste dann entweder auf den Arbeitnehmeranteil beschränkt bleiben. Dafür könnte als Substitut eine Arbeitsverwerter - Abgabe eingeführt oder steuerfinanzierte Unterstützungen geschaffen werden<sup>56</sup>.

## 2. Sind Nachfrager und Leistende rechtlich miteinander verbunden?

Angesichts der internationalrechtlichen Regeln gelten bei Plattformarbeit durch Selbständige für Leistungserbringung und Leistungsempfang unterschiedliche Rechte. Die Internationalität des Internets macht es wahrscheinlich, dass die sich nach dem Recht des Sitzes des Nachfragers richtende Leistung einer anderen Rechtsordnung unterworfen ist als die Stellung des Leistungserbringers, dessen Handeln sich regelmäßig nach dem Recht seines Sitzes oder Beschäftigungsortes richtet. Die vormals durch den Betrieb oder Erfolgsort der Leistung eröffnete Möglichkeit der eindeutigen Lokalisierung des Austausches entfällt im digitalen Raum. Der Leistungsaustausch ist damit nicht mehr einem Ort zuzuordnen.

Diese triviale Folgerung hat alles andere als triviale Folgen. Unterliegt die Leistungserbringung regelmäßig nicht dem Recht der Leistung, wird ein markanter Unterschied zu traditionellem Arbeits- und Sozialrecht sichtbar. Dieses band die Leistung

---

<sup>48</sup> Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 Tz 4290-4297.

<sup>49</sup> [www.esip.eu](http://www.esip.eu)

<sup>50</sup> Kai Uwe Plath, DSGVO/BDSG, 2018 (3. Aufl.), Art 3 DSGVO, Rn 2 auf der Grundlage von EuGH- 13.5.2014 – C- 131/12 = EU:C:2014:317(Google Spain).

<sup>51</sup> Beispiele für solche Gesetze finden sich auf European Social Insurance Platform »(ESIP) [www.esip.eu](http://www.esip.eu)

<sup>52</sup> Enzo Weber, Ein Konzept für Digitale Soziale Sicherung in der Plattformarbeit, DRV 20219,247 ff.

<sup>53</sup> Ebd., 249ff.

<sup>54</sup> Ebd., 254.

<sup>55</sup> Ulrich Preis/Felipe Temming, Die Einbeziehung von Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung, VSSR 2017,295; Brose.Anm. 40,7ff.

<sup>56</sup> Zur Problematik eingehend Frank Nullmeier, Digitale Ökonomie und Folgen für die Entwicklungsrichtung der gesetzlichen Rentenversicherung, DRV 2017,249, 258ff.; Preis/Temming, Anm.55,301ff.

sozial und stellte sie unter ein Recht, um den Erbringer der Leistung zu schützen. Diese Regelungsmethode versagt deshalb bei Plattformarbeit. Damit enthüllt sich die lokale Zuordnung als Grundproblem von Internet - basierter Arbeit. Aufenthalts- wie Leistungsort werden unklar. Der Leistungsort kann doppelt interpretiert werden, nämlich als der Ort der Leistungshandlung, wie der Ort des Leistungserfolges<sup>57</sup>. Im Wege der Gesamtwürdigung vieler Anknüpfungsmomente wird am Ende eine Anknüpfung erzielt<sup>58</sup>.

### 3. Modelle sozialen Schutzes aus internationalrechtlicher Perspektive

Die steuerliche Förderung Selbständiger durch staatliche Zuschüsse zu deren Rentenversicherung käme daher nur den im selben Staat niedergelassenen Erwerbstätigen zugute, nicht aber den außerhalb des Staates der Leistungserbringung niedergelassenen Selbständigen<sup>59</sup>. Tritt der Schutz der Leistungserbringer aus dem Gesichtskreis des Rechts der Leistung, bleibt den Beschäftigten der arbeits- und sozialrechtliche Schutz regelmäßig versagt.

Daraus erwächst für den Staat der Erbringung der Leistung eine eigene Verantwortung für den sozialen Schutz der Leistungserbringer. Gelten seine arbeitsrechtlichen Schutznormen nicht als Eingriffsnormen, weil die Beschäftigten regelmäßig statt als Arbeitnehmer, als Selbständige tätig werden, ist vom Staat daher zu überprüfen, inwieweit dessen Garantien auch auf Selbständige zu erstrecken sind, wie dies für „arbeitnehmerähnliche „Beschäftigte schon geschehen und im Mutterschutz schon umfassend verwirklicht ist. Ferner wird die Unabdingbarkeit eines verpflichtenden Sozialversicherungsschutzes für Selbständige sichtbar und gleichzeitig klar, dass die Substitute für den Arbeitgeberbeiträge angesichts der Internationalität von Auftraggebern im unmittelbaren Sinn des Wortes an „Grenzen“ stoßen. Deren steuerliche Förderung ginge ins Leere, weil nur ein kleiner Teil auch dem sie fördernden Fiskus steuerpflichtig wäre.

Sind Leistende und der Nutzer der Leistung nicht mehr an einem Ort und weder durch die Betriebsstätte, noch durch anderweitige Formen persönlicher Begegnung verbunden, wird die Auferlegung einer über die Zahlung des Leistungsentgelts schwer zu begründen. Den sozialen Schutz eines Beschäftigten durch den Nutznießer der Beschäftigung mittragen zu lassen, setzt eine soziale Verbindung voraus, die über den punktuellen Austausch von Leistungen hinausgeht.

Der ergänzende Schutz der Leistenden durch eine ergänzende Zahlung durch deren Nutznießer als Äquivalent zum Arbeitgeber- Beitrag wäre schwerlich nur zu rechtfertigen, ließe er sich doch nur unter der unrealistischen Annahme realisieren, dass Beschäftigter und Nutznießer der Beschäftigung unter derselben Rechtsordnung stehen. Ist diese Voraussetzung dagegen – wie regelmäßig - nicht erfüllt, liefe der Versuch einer Einbeziehung von Nutznießern regelmäßig an der fehlenden Erstreckung des Rechts des Staates des Beschäftigenden auf dessen Nutznießer leer.

---

<sup>57</sup> Borges, Anm. 1, 830.

<sup>58</sup> Ebd., 833.

<sup>59</sup> Meike Pürling, Die soziale Absicherung von crowdworkern, ZSR 2016,411, 437.



#### IV. Fazit

Der Staat am Sitz des Dienstleistungsempfängers muss die soziale Sicherung der in der digitalen Arbeitswelt aktiven Selbständigen – losgelöst vom Empfänger der Leistung. Die Suche nach einem Arbeitgeber-Beitrags-Substitut für Selbständige ist vergeblich. Fehlt zwischen Auftraggeber und Beschäftigtem die betriebliche Verbindung, kann schwerlich eine gemeinsame rechtliche Verbindung anderweitig begründet werden. Dann wird und fällt es schwer, für die soziale Sicherheit der Plattformarbeiter - ähnlich wie bei Hausgewerbetreibenden oder Verwertern künstlerischer Leistungen für die soziale Sicherheit von Künstlern - den Auftraggeber verantwortlich zu machen.

Internationales Recht offenbart damit Grenzen nationalen Rechts beim sozialen Schutz von Plattformarbeiten tätig werdenden Beschäftigten und zeigt die Schwierigkeiten im Hinblick auf die Einbeziehung von Nutznießern der Leistung für die Finanzierung des sozialen Schutzes der Leistungserbringer. Dies hat Folgen für die Finanzierung des Schutzes von Arbeitnehmer(innen). Eine von der IAO<sup>60</sup> vorgenommene Analyse der Beschäftigungs- und Sicherungsbedingungen von Plattformarbeit kam daher folgerichtig zu dem Ergebnis, für sie müsse ein eigenständiger und den Arbeitnehmer(inne)n gleichwertiger Schutz in jedem Staat unabhängig vom Sitz des Nutznießers und unter Absehen von dessen finanzieller Beteiligung geschaffen werden.

Denn angesichts der durch die online - Welt geschaffenen internationalen Möglichkeiten grenzüberschreitender Beschäftigung können die Nutznießer von Plattformarbeit regelmäßig nicht zum Beitragseinzug oder zu Beitragszahlungen mit herangezogen werden. In dem Maße wie Selbständigen- Arbeit international wird, ist deren sozialer Schutz durch das Recht sozialer Sicherheit des Staates der Niederlassung zu sichern. Als einziges soziales Entgegenkommen kämen für die selbständigen Plattformarbeiter die Regeln über die Beitragsvergünstigungen bei Midijobs ( Monatseinkommen zwischen 450 und 1300 €-seit 1.7.2019 - nach § 20 Abs. 2 SGB IV) in Betracht, die auch gering verdienenden Selbständigen zugutekommen.

Soziale Sicherung der Plattformarbeit umfassend zu gewährleisten, gebietet internationales harmonisierendes Sozialrecht auf Grund des universalen Menschenrechts auf soziale Sicherung (Art. 22 AEMR, 9 IPwskR) Die Notwendigkeit dazu folgt aus der Internationalität der Tätigkeit; das darauf gerichtete Gebot wendet sich an die Staaten weltweit. Diese Aufgabe erhält durch internetbasierte Kommunikation eine neue zusätzliche Rechtfertigung. Selbständige sind selbständig zu sicher; sie sind und bleiben deshalb auch im Hinblick auf ihren Schutz selbständig.

---

<sup>60</sup> Janine Borg/Marianne Furrer / Ellie Harmon / Una Rami / M Six Silberman, ILO, Digital Labour platforms and the future of work; Decent work in the online world (2017).